
Amtsblatt



Amtsblatt für die Stadt Ronnenberg

II. Jahrgang 2022

Ronnenberg, 03.03.2022

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

Seite

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

Allgemeinverfügung über die Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Ronnenberg über die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen für Teilnehmende bei Versammlungen i.S.v. Art. 8 GG

29

B) Sonstige Bekanntmachungen

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

Bekanntmachung - Allgemeinverfügung über die Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Ronnenberg über die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen für Teilnehmende bei Versammlungen i.S.v. Art. 8 GG

Die Stadt Ronnenberg erlässt als zuständige Versammlungsbehörde für das Stadt-gebiet der Stadt Ronnenberg gem. § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Versammlungsge-setz (NVersG) vom 07. Oktober 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) in Verbindung mit § 7b Niedersächsische Ver-ordnung über Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. 7 S. 97) in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nie-dersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwal-tungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 05.01.2022 über die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen für Teilnehmende bei Versammlungen i.S.v. Art. 8 GG, ge-ändert durch Allgemeinverfügung vom 16.01.2022, jeweils bekanntgemacht auf <https://www.ronnenberg.de/rathaus-politik/aktuelles/bekanntmachungen/> wird ab sofort aufgehoben.

2. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt über das Amtsblatt für die Stadt Ron-nenberg über die Internetseite <https://www.ronnenberg.de/rathaus-politik/aktuelles/bekanntmachungen/>. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Die aufzuhebende Allgemeinverfügung beruhte auf der fachaufsichtlichen Weisung zur Aufhebung der verbindlichen Vorgaben vom 30. Dezember 2021 zum Umgang mit nicht angezeigten Versammlungen des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport. Seit dem 15.01.2022 ist das Tragen einer Schutzmaske des Niveaus FFP2, KN 95 oder vergleichbar, bei Versammlungen unter freiem Himmel einheitlich und verbind-lich nach § 7b der Niedersächsischen Corona-Verordnung geregelt. Aus diesem Grund ist es nicht mehr notwendig, diese Verpflichtung durch eine All-gemeinverfügung vorzugeben.

Zu Nr. 2:

Die Stadt Ronnenberg hat in Ziffer 2 den Zeitpunkt bestimmt, ab dem diese Allge-meinverfügung als bekanntgegeben gilt und damit wirksam wird (§ 1 NvwVfG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG). Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben und tritt an diesem Tag in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, erho-ben werden.

Ronnenberg, den 03.03.2022
Der Bürgermeister

Marlo Kratzke